

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.20, nach Deutschland K 4.—, in das übrige Ausland K 3.50, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeilenumm und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 12.

Sonntag, 19. März 1905.

36. Jahrg.

Kundmachungen.

Das k. k. Justizministerium hatte wiederholt Gelegenheit wahrzunehmen, daß in der Praxis große Unsicherheit über die Beantwortung der Frage besteht, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, die entlassene oder ausretende Arbeiter beim Arbeitgeber zurücklassen. Da auch die Gerichte zu einer einheitlichen Rechtsanschauung über diesen Gegenstand nicht gelangen konnten, hat das k. k. Justizministerium dem Präsidium des obersten Gerichtshofes das gesammelte Material mit dem Ersuchen mitgeteilt, in Gemäßheit des § 16 lit. b. des kaiserlichen Patentes vom 27. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325 einen Plenarfatene des obersten Gerichtshofes die Entscheidung der von den Gerichten teils verschieden, teils unrichtig entschiedenen Rechtsfragen vorzulegen. Der oberste Gerichtshof hat nun am 9. November 1904 in einem Plenarfatene das nachstehende Gutachten beschlossen.

- Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Unabhängigkeit der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen.
- Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hierbei nicht höhere Absichten oder auffallende Sorglosigkeiten zur Last fällt.
- Zusätzliche kann die Deposition zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g. Gen.-Ord. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde, oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.
- Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, die ordnungsmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G. B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

Feldkirch, am 23. Februar 1905.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Zigan.

Es ist in jüngster Zeit in Dornbirn vorgekommen, daß an schulpflichtige Kinder, die ohne ihre Eltern oder verantwortlichen Aufsicher ganz allein Gasthäuser besucht haben, geistige Getränke gegen Bezahlung verabfolgt worden sind.

Da durch ein derartiges Vorgehen den Bemühungen der Schulbehörden und Schulorgane, die Schulkinder von dem schädlichen Genuß geistiger Getränke abzuhalten, geradezu entgegen gearbeitet wird, sehe ich mich veranlaßt, den Wirtschaftsbesitzern bei Vermeidung strengster Bestrafung zu verbieten, an schulpflichtige Kinder, welche ganz allein etwa Wirtschaften aufsuchen sollten, geistige Getränke zu verabfolgen.

Derlei Kinder sind vielmehr sofort der Ortsschulbehörde zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Feldkirch, am 19. März 1905.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Zigan.

Da längs der k. k. Reichsstraßen zahlreiche im Privatbesitz befindliche Obst- und Zierbäume stehen, deren weit herabhängende Äste den Straßenverkehr belästigen, sehe ich mich auf Grund der Straßenpolizeiordnung veranlaßt, die Besitzer der betreffenden Bäume aufzufordern, innerhalb 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, die über den Straßengrund reichenden Baumäste soweit zu besichtigen, daß die von Ästen freie Höhe am Straßensaum mindestens 4 m und in der Mitte der Straße 5 m beträgt.

Gegen jene Parteien, welche in der angegebenen Frist dem obigen Auftrage nicht nachkommen, müßte bei der zuständigen Behörde Strafantrag gestellt werden, während die Baumäste auf deren Kosten von der k. k. Straßenverwaltung beseitigt würden.

Feldkirch, am 10. März 1905.

Der k. k. Bezirks- und Obergeringieur:

Riccabona m. p.

In Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der gefertigte Vermessungsbeamte zum Zwecke der Entgegennahme von Anmeldungen über eingetretene Veränderungen im Grundbesitz und zu sonstigen Evidenzhaltungsamtshandlungen an den Tagen 17., 18. und 19. April 1905 im Rathaus zu Dornbirn anwesend sein wird.

Es wollen daher die Grundbesitzer an den bezeichneten Tagen beim gefertigten Vermessungsbeamten in Angelegenheit der Evidenzhaltung des Katasters Anmeldungen oder sonstige auf stattgefundene Veränderungen im Grundbesitz bezügliche Nachweisungen beibringen oder mündliche Erklärungen abgeben.

Feldkirch, am 16. März 1905.

Der Evidenzhaltungs-Ober-Geometer:

Widemann.